



17



**IN WIRTS Gnaden/
Friedrich Augustus/
König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Sächlich/
Slewe, Berg/ auch Engern und Westphalen/ &c.
Chur- Fürst / &c. &c.**

Liebe Getreue / Was Wir in Unserm / unterm vor-
gestrigen dato wegen des / unter dem Schwedischen General-
Major Craßlau, stehenden Corps, wenn solches in Unser
Chur-Fürstenthumb Sachsen und incorporirte / auch an-
dere Erb-Lande eindringen solte / ausgelassenem Mandate /
aus Landes-Väterlicher Vorsorge verordnet / und anbefeh-
len / dessen habt ihr euch zu erinnern / Nachdem Wir
nun zu desto ehender Sükurung und Darstellung des darin-
nen vorgeschriebenen Erstern Aufseboths / nachfolgendes
in allen Unsern Churfl. und incorporirten Landen anzubefeh-
len und anzuordnen / noch fernere der Nothdurfft befunden /
So ist hiermit Unser Begehren / daß sowohl Unsere aller-
seits Beampten / als auch sämblliche Schrifft- und Umbe-
sässige Gerichts- Obergkeiten / von Ritterschafft und Städte-
ten / so nicht mit tüchtigen Mauern und Thoren versehen / im-
maßen solche / so dergleichen haben / zu ihrer eignen Defension
sich anschicken / und deren Inwohner bis zu anderer Ver-
ordnung daselbst verbleiben sollen / alsofort nach Empfang
dieses / von denen / unter denen / ihnen anvertrauten Ambt-
tera und Gerichten befindlichen / und denselben zugehöri-
gen Unterthanen / alle Mannschafft / so aniesz von 20. bis
40. Jahren sind / ungesäumbt / zu ieztmahliger Aufbringung
des dritten Mannes / auff- und vor sich erfordern /
und zupörderst diejenigen Personen / welche hiebvor be-
reits

reits in Kriegs-Diensten gestanden/ austwehlen/ hiernächst
aber von denen übrigen / so viel noch zu Erfüllung dieses
Dritten Theils jedes Orts nöthig / vollends durchs Lohß
ausmachen/ Doch/ daß darbey aller Unterschleiff und Ver-
wechselung/ damit nicht einer für dem andern umbs Geld/
oder sonsten/ wenn ihn gleich das Lohß nicht betroffen/ sich
dazu gebrauchen lassen möchte/ wie solches hierdurch ernst-
lich verbotthen wird/ gänzlich unterbleibe/ und nur diejeni-
gen/ welche über nur benandre in Kriegs-Diensten hiebe-
vor gestandene/ das Lohß würcklich trifft/ darzu genommen
werden/ folgendes dieselbe in eine richtige Specification und
Consignation nach ihrem Nahmen/ Alter und Gewerbe/
auch/ ob und welche süglich entweder das Schieß-Gewehz/
oder Aerte/ Beile/ Gabeln/ Spieße und dergleichen zu füh-
ren und zu tragen/ tüchtig/ bringen und verfassen / und sol-
che bey Tag und Nacht/ ohne den geringsten Zeit-Verlust/
zu Unserer Landes-Regierung anhero allergehorsambst ein-
senden sollen/ Doch werden von diesem erstern auch an-
dern Aufgeboth alle Bürger- Meister/ Stadt- Richter/
Stadt-Schreiber / Aduari, Steuer-Einnehmer/ Accis,
Zoll/ und Geleits-Bediante in Städten/ Richter un Schuld-
heissen auffm Lande/ befreyet / hingegen seynd ietzt benan-
te Gerichts-Personen gute Anstalt zu machen/ auch/ wenn
der Ausbruch würcklichen geschiehet / ein ieder die Bürger
und Bauern seines Orths auff den Sammel-Platz brin-
gen zu helfen/ verbunden. Worbey allerseits Unterthan-
en/ so dergestalt auffgebothen werden/ dahin zu bedeuten/
und ihnen aufzuerlegen/ daß/ welcher Gewehr hat / solches/
wie auch Pulver und Bleß auf 24. Schüsse / wie in gleichen
diejenigen/ so kein solch Gewehr selbst haben/ und doch damit
umbgehen können/ ein ledernes/ oder wenigitens seinen Säck-
gen/ umb die Patronen / so ihnen nebst dem Gewehr gleich
scharff gemacht/ auf den Sammel-Platz gegeben werden
sollen / hinein zu fassen / bey sich haben und mitbringen
sollen / Es verbleibet aber von dieser durch das Lohß
ausgefunder Mannschafft ein ieder biß zu anderweitiger
Verordnung / iedoch in steter Bereitschafft / bey denen
Einigen zu Hause/ und hat jede Obrigkeit genaue Auffricht
zu haben/ daß sich keiner hiervon entferne/ Was hier-
nächst

nehmst in denen Städten/sonderlich bey denen Pulver-Mühs-
len zu Zwickau und Freyberg/ an Pulver in Vorrath ver-
handen/ und für die Bürger daselbst nicht nöthig/ das soll
unter die/ selbiger Gegend auffgebohrne Mannschafft mit
vertheilet werden/ und hingegen der Ersatz dafür entwe-
der in natura, oder mit Gelde hinweggeführt werden/ Al-
lermassen dann auch der übrige Aufwand/ so sich einiget
unentbehrlich ereignen möchte/ von ieder Obrigkeit pflicht-
mäßig und genau aufzuzeichnen/ damit bey künftiger Er-
setzung man darauf ein zuverlässiges Fundament machen
könne/

Hiernechst ist auch wegen Auffrichtung ge-
wisser Warthen auff denen Höhen/ die Veranstaltung zu
machen/ daß dergleichen Orthe hierzu alsbald außerser-
hen/ und bey der nächsten Andeutung/ so ihnen entweder
von hieraus/ oder dem/ selbiger Gegend commandirenden
Ober-Officier geschehen wird/ die Warthen würcklich
auff schleunigste/ ohne sonderlichen kostbaren Bau/ auff-
gerichtet/ auch jede mit 5. bis 6. Mann/ welche abzul-
sen/ stets besetzt werden/ die nicht nur Licht haben
sollen/ daß niemand ohne dem wahrhaftig-gegebenen vor-
hergehenden Zeichen/ einiges Feuer darinnen anstecke/
als welches bey Leib- und Lebens- Straffe ernstlich zu
verbiethen/ sondern auch so denn/ wenn sie das rechte Zei-
chen erkennen/ sie mit der benötigten starcken Anfeuerung
ihres Orthes verfahren/ und dadurch die Anzeige der An-
rückung des Feindes/ weiter herein in das Land geben kön-
nen/ und sollen; Wie nun alle diese Landesväterliche Vor-
sorge und benötigte Anstalt zu nichts anders als Unserer
gesamten Lande und getreuen Untertanen und Einwoh-
ner/ ihres Vermögens/ auch sonderlich wegen der Con-
tagion in grosser Gefahr stehenden Lebens/ Conservation, ab-
geziehet ist/

Also versehen Wir Uns allergnädigst/
Es werde sowohl jedwede Obrigkeit durch Beförderung
dieses höchst wichtigen Wercks und gehörige Anstalt/ als
auch alle Unsere Untertanen durch willigen Gehorsam ih-
ren theuren Pflichten getreulich nachkommen/ Wir werden
auch solches mit Gnaden gegen sie erkennen/ und wenn
das Aufgeboth würcklich erfolgt/ und die Noth wiederum
cehret/ einen jeden ohne einigen Aufenthalt/ zu den Set-
zungen

nigen wiederumb zurück gehen lassen / Dessen sie zu versichern / auch an dem allen Unser gnädigster Wille ohne einigen Zeit-Verlust bey Vermeidung ernstler Anthung / zu vollbringen ist / Im übrigen bleibet es / soweit hierinnen nichts anders verordnet / bey obangezogenen Unserm Mandate allenthalben unverändert / Und geschieht daran Unsere Meynung. Datum Dresden / am 23. Septembris, Anno 1709.

Egon Fürst zu Fürstenberg.

Wolff Siegfried von Kötteritz

Joh. Christoph Günther, S.

78 M 485

X 2318150

V. 17



**IN BOTTEN Gnaden/
Friedrich Augustus/
König in Pohlen/ Herzog zu Sachsen/ Jülich/
Cleve/ Bera/ auch Engern und Westphalen/ &c.
Schur- Fürst/ &c. &c.**

Sebe Getreue/ Was Wir in Unserm/ unterm vor-
Quiam dato meam des/ unter dem Schwedischen General-
 Corps, wenn solches in Unser-
 zen und incorporirte / auch an-
 solte / ausgelassenem Mandate/
 vorsorge verordnet / und anbefoh-
 l erinnern / Nachdem Wir
 ung und Darstellung des darinn-
 ern Aufgebodhs / nachfolgendes
 incorporirten Landen anzubefeh-
 erner der Nothdurfft befunden/
 lehren / daß sowohl Unsere aller-
 sämptliche Schrifft- und Ampt-
 ten / von Rittertschaft und Städte-
 Mauern und Thoren versehen / im-
 haben / zu ihrer eignen Defension
 Inwohnere bis zu anderer Ver-
 n sollen / alsofort nach Empfang
 nen / ihnen anvertrauten Mem-
 lichen / und denenselben zugehöri-
 annschaft / so anezo von 20. bis
 nbt / zu ieztmahliger Ausbringung
 auff- und vor sich erfordern/
 Persohnen / welche hiebevör be-
 reite



AK

